

# **Gesetz über die Anpassung der kantonalen Rechtssätze an den Grundsatz der Organisationsfreiheit der Gemeinden**

vom 19. März 2007\*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. September 2006<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## **I.**

### **1. Bürgerrechtsgesetz**

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 11**    *Absatz 1*

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

#### **§ 14**    *Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann von der Zustimmung eines Elternteils gemäss Absatz 2 absehen, wenn es die Verhältnisse erfordern.

#### **§ 16**    *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Für schweizerische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen wird das Bürgerrecht mit Rechtskraft des Einbürgerungsentscheids der Gemeinde wirksam.

\*K 2007 740 und G 2007 108

<sup>1</sup> GR 2007 28

<sup>2</sup> SRL Nr. 2

<sup>2</sup> Haben sie nach der Einbürgerung nebst dem erworbenen luzernischen Gemeindebürgerrecht mehr als ein weiteres ausserkantonales Gemeindebürgerrecht und weisen sie innert 30 Tagen nicht nach, dass sie ein Gesuch um Verzicht auf die überzähligen ausserkantonalen Gemeindebürgerrechte eingereicht haben, wird das erworbene luzernische Gemeindebürgerrecht nicht wirksam. Der Nachweis ist der Gemeinde, deren Bürgerrecht erworben wurde, zu erbringen.

### § 17 *Veröffentlichung*

Die Gemeinde macht die Namen der Personen bekannt, denen das Gemeindebürgerrecht erteilt oder zugesichert worden ist.

### § 19 *Absatz 2*

<sup>2</sup> Personen, die nach Absatz 1b luzernische Gemeindebürgerrechte verlieren, können innert 30 Tagen erklären, welches luzernische Gemeindebürgerrecht sie beibehalten wollen. Die Erklärung ist gegenüber dieser Gemeinde abzugeben.

### § 20 *Absatz 2*

<sup>2</sup> Personen, die nach Absatz 1b luzernische Gemeindebürgerrechte verlieren, können innert 30 Tagen erklären, welches luzernische Gemeindebürgerrecht sie beibehalten wollen. Die Erklärung ist gegenüber dieser Gemeinde abzugeben.

### § 27 *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Höhe der Einbürgerungstaxe wird von der Korporationsgemeinde festgelegt.

### § 28 *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Korporationsgemeinde führt das Verzeichnis der Korporationsbürger und -bürgerinnen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde macht der Korporationsgemeinde auf Anfrage die nötigen Angaben zur Führung des Bürgerverzeichnisses.

## **2. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht**

Das Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 1. Dezember 1948<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> SRL Nr. 5

**§ 4** *Absätze 3 und 4*

<sup>3</sup> Dagegen müssen die in ihre Heimatgemeinde zurückkehrenden Bürger die Ausweisschriften bei der Gemeinde hinterlegen.

<sup>4</sup> Bürger, die sich während der Dauer ihrer Niederlassung in der Heimatgemeinde Ausweisschriften ausstellen liessen, haben diese bei der Gemeinde zu hinterlegen, sobald sie diese nicht mehr benötigen.

**§ 5** *Aufenthalt*

Wer in einer Gemeinde vorübergehend verweilen will, ohne Niedergelassener gemäss § 3 zu sein, gilt als Aufenthaltler. Als solcher bedarf er einer Aufenthaltsbewilligung der Gemeinde, falls er nicht Bürger dieser Gemeinde ist. Aufenthaltler müssen sich innert zehn Tagen bei der Gemeinde anmelden und den Ausweis hinterlegen, dass sie ihre Niederlassung gesetzlich geregelt haben.

**§ 6** *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes regelt, ist die für Niederlassung und Aufenthalt zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Für die Gewährung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung an Ausländer ist das kantonale Amt für Migration zuständig.

**§ 7** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Ausländer, die sich bei Privaten oder in Ferienhäusern aufhalten, sind verpflichtet, sich innert zehn Tagen unter Vorweisung gültiger Ausweispapiere bei der Gemeinde zu melden.

**§ 8** *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Arbeitnehmer, die in einer Gemeinde arbeiten und sich aufhalten, das Wochenende und die sonstige gesetzliche Ruhezeit jedoch regelmässig an ihrem Wohnsitz im gemeinsamen Haushalt ihrer Eltern oder ihrer Familien verbringen, können anstelle des Heimatscheines den Ausweis hinterlegen, dass sie in einer andern Gemeinde niedergelassen sind. Dieser Ausweis ist innert Monatsfrist bei der Gemeinde des Arbeitsortes einzulegen.

<sup>2</sup> Wer in einer Gemeinde, in welcher er nicht Bürger ist und auch nicht wohnt, einen selbständigen Beruf oder ein Gewerbe (mit Ausnahme des Reisengewerbes) betreibt, hat innert Monatsfrist bei der Gemeinde den Nachweis zu erbringen, dass er in einer andern Gemeinde niedergelassen ist.

**§ 10** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt für die Einlage der Ausweisschriften den Schriftenempfangschein aus. Dieser gilt, sofern ihn die Gemeinde nicht binnen Monatsfrist widerruft, als Ausweis über die erfolgte gesetzliche Regelung der Niederlassung und soll folgende Angaben enthalten: Tag der Ausstellung, Name und Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Heimatort, genaue Wohnortsangabe, Bezeichnung und eventuelle Gültigkeitsdauer der Ausweispapiere und Höhe der erhobenen Gebühr.

**§ 12** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinden verwahren die Schriften und führen über deren Ein- und Ausgang und über die ausgestellten Schriftenempfangsscheine genaue chronologische und alphabetische Kontrolle nach einheitlichen, vom Regierungsrat festgelegten Formularen.

**§ 13** *Einwohnerkontrolle*

Die Gemeinden haben zudem eine Einwohnerkontrolle in Karteiform zu führen. Sie soll neben den Personalien auch die Staats- und Konfessionszugehörigkeit, den Tag der Anmeldung, den früheren Wohnort, das Datum des Wegzuges und die Angabe des neuen Wohnortes enthalten.

**§ 16** *Kontrollpflicht der Gemeinden*

Die Gemeinden haben die Ausweisschriften jener Personen, die sie nicht innert vorgeschriebener Frist hinterlegen, einzufordern. Sie sind verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Schriftenabgabe eingehalten werden.

**§ 18** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat die Geldbussen und die Wegweisung durch schriftliches Erkenntnis auszusprechen. Die Busse fällt in die Polizeikasse der Gemeinde.

**§ 20** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist insbesondere berechtigt, die Kontrollen und Ausweisschriften zur Einsicht sowie Kontrollauszüge zu verlangen und durch seine Organe die vorschriftsgemässe Führung der Kontrolle prüfen zu lassen. Die Regierungsstatthalter haben bei der ordentlichen Untersuchung der Gemeinden die Führung dieser Kontrollen zu prüfen und über Mängel dem Justiz- und Sicherheitsdepartement einen schriftlichen Bericht einzureichen.

### 3. Stimmrechtsgesetz

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### Titel vor § 1

#### I. Allgemeines

#### § 3a (neu) Zuständigkeit

Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für das Stimmrechtswesen zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

#### § 9 Stimmregisterführer

<sup>1</sup> Stimmregisterführer ist der Gemeindeschreiber oder eine von der Gemeinde bezeichnete Fachperson der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde regelt die Stellvertretung.

#### § 21 Absätze 3 und 4

<sup>3</sup> Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen bei Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Gemeinden durch öffentlichen Anschlag, Mitteilung an die Stimmberechtigten oder Veröffentlichung in einem von der Gemeinde bezeichneten Publikationsorgan. Die Gemeinde gibt die Form der Bekanntmachung zum Voraus öffentlich bekannt.

<sup>4</sup> Bei Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Gemeindeverbände erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Kantonsblatt oder nach Absatz 3 durch die Verbandsgemeinden.

#### § 22 Information vor Gemeindeabstimmungen

<sup>1</sup> Bei Gemeindeabstimmungen sind die Stimmberechtigten befugt, während zweier Wochen vor dem Abstimmungstag die der Abstimmungsvorlage zugrunde liegenden Akten (Pläne, Gutachten, Verträge und dergleichen) einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt.

<sup>2</sup> Um die Bevölkerung der Gemeinde über Gemeindegeschäfte zu informieren, kann die Gemeinde Orientierungsversammlungen abhalten.

<sup>4</sup> SRL Nr. 10

**§ 24** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Spätestens am 16. Tag vor dem Abstimmungstag geben die Gemeinden zusätzlich die Urnenzeiten und Urnenlokale oder den Ort und Beginn der Gemeindeversammlung bekannt.

**§ 25** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Wer eine Wahl- oder Abstimmungsanordnung erlässt, sorgt für ihre rechtzeitige Veröffentlichung. Die Gemeinden haben die vom Regierungsrat oder Justiz- und Sicherheitsdepartement angeordneten Veröffentlichungen vorzunehmen.

**§ 29** *Absätze 1b und 4*

<sup>1</sup> Einzureichen sind die Wahlvorschläge

b. für Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei oder der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.

<sup>4</sup> Die Einreichungsstelle vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Zeitpunkt des Eintreffens und bestätigt ihn dem Absender oder Überbringer.

**§ 36** *Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen*

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben die Gemeinden die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement gelieferten Abstimmungs- und Wahlunterlagen den Stimmberechtigten rechtzeitig zuzustellen.

**§ 37** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Das Justiz- und Sicherheitsdepartement liefert den Gemeinden auf Kosten des Kantons die Abstimmungs- und Wahlunterlagen. Die Gemeinden haben diese den Stimmberechtigten rechtzeitig zuzustellen.

**§ 39** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben die vom Vorstand gelieferten Abstimmungs- und Wahlunterlagen den Stimmberechtigten rechtzeitig zuzustellen.

**§ 42** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Bildung mehrerer Urnenkreise beschliessen.

**§ 43** *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Das amtierende Urnenbüro besteht bei der Ermittlung der Ergebnisse aus einem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils von der Gemeinde aufgeboden werden. Personen, die als Kandidaten an einer Wahl beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse zusätzliches Personal einsetzen, das dem Urnenbüro nicht angehört.

#### **§ 44**    *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Sie ernennt die Urnenbüropräsidenten aus den Urnenbüromitgliedern und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros.

#### **§ 47**    *Absätze 1 und 4*

<sup>1</sup> Die Gemeinden bestimmen die Urnenöffnungszeiten und machen sie öffentlich bekannt.

<sup>4</sup> Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.

#### **§ 56**    *Absatz 1*

<sup>1</sup> Der Stimmende übergibt dem Urnenbüro seinen Stimmrechtsausweis, den er von der Gemeinde erhalten hat.

#### **§ 62**    *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde macht die Stimmberechtigten in geeigneter Form auf das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam.

#### **§ 82**    *Absatz 3*

<sup>3</sup> Bei kantonalen Abstimmungen und wichtigen kantonalen Wahlen gibt es möglichst rasch die provisorischen Abstimmungs- und Wahlergebnisse bekannt. Die Gemeinden erstatten ihm die dafür verlangten Meldungen.

#### **§ 82a**   *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat und die Gemeinden können statistische Erhebungen über Wahlen und Abstimmungen anordnen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden in ausgewählten Gemeinden die Trennung der Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen vorsehen.

#### **§ 83**    *Absatz 4*

<sup>4</sup> Im Übrigen hat die Gemeinde die Verbale sowie die eingelegten Stimm- und Wahlzettel bis zur rechtsverbindlichen Feststellung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses, mindestens aber während zweier Monate, aufzubewahren, soweit nicht der

Regierungsrat oder das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Weiterleitung oder die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist anordnet.

**§ 87** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Bei Gemeindewahlen, die der Genehmigung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes oder des Regierungsrates bedürfen, übermittelt die Gemeinde dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sofort ein Doppel der Wahlvorschläge und des Protokolls.

**§ 97** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die bereinigten Wahllisten sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Hiefür ist bei kantonalen Wahlen das Justiz- und Sicherheitsdepartement und bei Gemeindewahlen die Gemeinde zuständig.

**§ 101** *Protokoll*

Die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeindeversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und zu dokumentieren.

**§ 115** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten können die Protokolle der Gemeindeversammlung jederzeit bei der Gemeinde einsehen.

**§ 123** *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können der Gemeinde bis spätestens am 2. Tag vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt aufgrund der Wahlvorschläge eine Kandidatenliste und lässt sie an der Gemeindeversammlung austeilern.

**§ 125** *Unterabsatz d*

Ein Fünftel der Teilnehmer kann verlangen, dass bestimmte Wahlgänge an der Gemeindeversammlung nach folgenden Vorschriften geheim durchgeführt werden:

d. Kandidaten, die vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde vorgeschlagen wurden, sind auf dem Wahlzettel aufgeführt.

**§ 135** *Absätze 1, 2b, 3 und 4*

<sup>1</sup> Vor Beginn der Unterschriftensammlung, ausgenommen bei Volksreferenden, ist der Entwurf der Unterschriftenliste der zuständigen Stelle zur Vorprüfung einzureichen.

<sup>2</sup> Zuständig für die Vorprüfung sind

b. in den Gemeinden die von der Gemeinde bezeichnete Stelle,

<sup>3</sup> Die zuständigen Stellen stellen durch Entscheid fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formvorschriften (§§ 128–132) entspricht.

<sup>4</sup> Sie lassen die formrichtigen Unterschriftenlisten amtlich datieren und veröffentlichen Titel und Text des Volksbegehrens sowie den Ablauf der Sammlungsfrist.

#### **§ 140** Absatz 2b

<sup>2</sup> Einreichungsstellen sind

b. für die Gemeinde die Gemeindkanzlei oder die von der Gemeinde bezeichnete Stelle,

#### **§ 141** Absatz 3

<sup>3</sup> Der Erwahungsentscheid ist öffentlich bekannt zu machen, wobei die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften anzugeben ist, bei Volksbegehren im Kanton und in Gemeindeverbänden aufgeteilt nach Gemeinden.

#### **§ 152** Absatz 2

<sup>2</sup> Die gleiche Befugnis steht der Gemeinde gegen die Präsidenten und Mitglieder der Urnenbüros zu.

### **4. Publikationsgesetz**

Das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 17** Absatz 1

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Gemeinden legen das Luzerner Kantonsblatt und dessen Beilagen zur Einsicht auf. Die Gemeinden bewahren das Luzerner Kantonsblatt und dessen Beilagen während mindestens zehn Jahren auf.

### **5. Geoinformationsgesetz**

Das Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz) vom 8. September 2003<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>5</sup> SRL Nr. 27

<sup>6</sup> SRL Nr. 29

**§ 6a** (neu)  
*Zuständige Stelle der Gemeinde*

Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

**§ 26** *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Für Verträge über Grenzbereinigungen zwischen den Gemeinden sind diese zuständig. Die beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind anzuhören.

<sup>3</sup> Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden können innert 20 Tagen seit Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

## **6. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege**

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 142** *Absatz 1a und b*

<sup>1</sup> Mit Verwaltungsbeschwerde können angefochten werden:  
Unterabsatz a wird aufgehoben.

- b. Entscheide von Verwaltungsinstanzen von Gemeinden und andern dem Kanton nachgeordneten Gemeinwesen (§ 6 Abs. 1b–d) sowie von unteren Instanzen der kantonalen Verwaltung, ausgenommen die Departemente (§ 6 Abs. 1a): beim sachlich zuständigen Departement;

## **7. Personalgesetz**

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 66** *Unterabsatz d*

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

<sup>7</sup> SRL Nr. 40

<sup>8</sup> SRL Nr. 51

- d. die Schulpflege oder ein anderes von der Gemeinde bestimmtes Organ für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste an den öffentlichen Schulen der Gemeinden, die Schulkommissionen beziehungsweise andere vom Regierungsrat bezeichnete Organe für die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons.

## **8. Gemeindegesetz**

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 17** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entwickelt die politische Planung und ist verantwortlich für die Vorbereitung der Wahlen und Sachgeschäfte der Stimmberechtigten, informiert diese periodisch in angemessener Weise über seine Tätigkeit und schlägt die erforderlichen Steuerungsmassnahmen vor.

### **§ 101** *Einleitungssatz*

Die Gemeinde reicht dem Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin folgende Unterlagen ein:

## **9. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 26** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Gemeinde oder der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) an das Obergericht zulässig. Dem Obergericht steht auch die Ermessenkontrolle zu.

### **§ 79** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Das dritte Mitglied wird von Fall zu Fall von jener Gemeinde ernannt, in der das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück liegt.

<sup>9</sup> SRL Nr. 150

<sup>10</sup> SRL Nr. 200

## **10. Gesetz über die Betreuung Erwachsener**

Das Gesetz über die Betreuung Erwachsener vom 10. März 1981<sup>11</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 1**      *Zuständigkeit und Anordnung*

<sup>1</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die im Betreuungsrecht zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Betreuung mündiger Personen kann angeordnet werden, wenn diese infolge Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Alkoholismus, anderer Suchterkrankungen oder Verwahrlosung einer persönlichen Hilfe bedürfen.

<sup>3</sup> Die Anordnung der Betreuung erfolgt am Wohnsitz oder, wenn Gefahr im Verzuge liegt, am Aufenthaltsort der betroffenen Person.

### **§ 2**      *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt die Betreuung einer geeigneten Person, Amts- oder Fürsorgestelle.

### **§ 3**      *Absätze 3 und 4*

<sup>3</sup> Die Betreuungsorgane haben der Gemeinde mindestens jährlich einmal Bericht zu erstatten.

<sup>4</sup> Die Betreuungsorgane können bei der Gemeinde weiterführende Massnahmen beantragen.

### **§ 4**      *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann den betreuten Personen für ihr Verhalten Weisungen erteilen, insbesondere sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder nicht aufzuhalten, eine bestimmte Unterkunft zu beziehen, bei einem bestimmten Arbeitgeber zu arbeiten, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten, sich ärztlich untersuchen und behandeln zu lassen.

### **§ 5**      *Absatz 1a*

<sup>1</sup> Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann in Betreuungssachen innert 10 Tagen Verwaltungsbeschwerde einreichen:

a. gegen Entscheide der Gemeinde beim Regierungsstatthalter,

<sup>11</sup> SRL Nr. 209

## **11. Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland<sup>12</sup>**

Das Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 14. September 1987 wird wie folgt geändert:

### **§ 1** *Unterabsatz h*

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und die dazugehörige Verordnung (BewV) vollziehen:

h. der Gemeinderat. Eine abweichende Regelung in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde bleibt vorbehalten.

### **§ 4** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Vor seinem Entscheid über die Erteilung einer Bewilligung holt der Regierungsrat die Stellungnahme der Gemeinde ein.

### **§ 7** *Gemeinde*

<sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt zu Bewilligungsgesuchen Stellung (§ 4 Abs. 3).

<sup>2</sup> Sie äussert sich insbesondere über das Vorhandensein aussergewöhnlich enger, schutzwürdiger Beziehungen des Erwerbers zur Gemeinde (§ 8 Unterabs. b).

<sup>3</sup> Der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, steht das Beschwerderecht gemäss Art. 20 Abs. 2c BewG zu.

## **12. Grundbuch-Gesetz**

Das Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930<sup>13</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 20** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Kosten der Bereinigung der dinglichen Rechte und der Einführung des Grundbuches sind, soweit damit die Grundeigentümer belastet werden, von der Gemeinde, spätestens nachdem das Grundbuch für die Gemeinde in Kraft gesetzt ist, einzuziehen.

<sup>12</sup> SRL Nr. 218

<sup>13</sup> SRL Nr. 225

**§ 28** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Grundbuchämter sind verpflichtet, den Gemeinden kostenlos die für die Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben erforderlichen Mitteilungen über den Grundstückverkehr und die Grundbucheintragungen zu machen.

**13. Beurkundungsgesetz**

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973<sup>14</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 10** *Unterabsatz c*

Beglaubigungsbeamte sind:

- c. die im Amte stehenden Gemeindeschreiber und die von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung.

**§ 11** *Unterabsatz b*

Protestbeamte sind:

- b. die im Amte stehenden Gemeindeschreiber und die von der Gemeinde bezeichneten Angestellten der Gemeindeverwaltung.

**14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996<sup>15</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 11** *Wahl des Betreibungsbeamten*

<sup>1</sup> Die Gemeinde des Betreibungskreises wählt den Betreibungsbeamten und seinen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Die Neuwahl erfolgt jeweils im gleichen Jahr wie jene der Gemeinderäte. Amtsantritt ist der 1. September nach der Wahl.

<sup>2</sup> Besteht ein Betreibungskreis aus zwei oder mehr Gemeinden, erfolgt die Wahl durch die Versammlung der jeweiligen Gemeinderäte, welche vom Präsidenten der bevölkerungsreichsten Gemeinde geleitet wird. Eine abweichende Regelung der Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen bleibt vorbehalten.

<sup>14</sup> SRL Nr. 255

<sup>15</sup> SRL Nr. 290

## **15. Übertretungsstrafgesetz**

Das Übertretungsstrafgesetz vom 14. September 1976<sup>16</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 4**     *Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Strafverfolgung wird im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Sie erfolgt jedoch nur auf Anzeige der Gemeinde.

## **16. Gesetz über die Strafprozessordnung**

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957<sup>17</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 35**     *Absatz 3*

<sup>3</sup> Bei Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten gemäss Art. 217 Ziff. 2 StGB sind auch die Gemeinden und das Gesundheits- und Sozialdepartement antragsberechtigt.

## **17. Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler**

Das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 2**     *Absatz 1*

<sup>1</sup> Kulturdenkmäler von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert, die besonders schutzwürdig sind, werden in das kantonale Denkmalverzeichnis eingetragen. Über die Eintragung entscheidet das Bildungs- und Kulturdepartement auf den Antrag der Denkmalkommission und nach Anhörung der Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Denkmal befindet. Den Gemeinden steht das Recht zu, von sich aus beim Bildungs- und Kulturdepartement die Aufnahme von Kulturdenkmälern ins Denkmalverzeichnis zu beantragen.

### **§ 3**     *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinden können derartige vorsorgliche Massnahmen beim Bildungs- und Kulturdepartement beantragen oder sie in ausserordentlich dringenden Fällen unter Meldung an das Bildungs- und Kulturdepartement selber treffen.

<sup>16</sup> SRL Nr. 300

<sup>17</sup> SRL Nr. 305

<sup>18</sup> SRL Nr. 595

**§ 5**     *Absatz 3*

<sup>3</sup> Unter Denkmalschutz gestellte Bauten und Anlagen des Staates und der Gemeinden können, wenn ihre besondere Bedeutung es rechtfertigt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Regierungsrates oder, bei den einer Gemeinde gehörenden Objekten, der Gemeinde.

**§ 13**     *Absatz 2*

<sup>2</sup> Der Finder oder Entdecker hat den Fund unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, die den Kantonsarchäologen benachrichtigt.

**§ 14**     *Absatz 1*

<sup>1</sup> Stösst man bei Bau- und Grabarbeiten auf Bodenaltertümer, so haben Entdecker, Bauherr, Bauleiter und Unternehmer sofort die Gemeinde und diese den Kantonsarchäologen zu benachrichtigen.

**§ 18**     *Unterabsatz c*

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig:

- c. die Gemeinderäte, sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben.

**§ 19**     *1. Gemeinden*

Die Gemeinden haben neben den Aufgaben und Befugnissen gemäss den §§ 2, 3, 5 und 13 die Pflicht, beim Vollzug dieses Gesetzes mitzuwirken, indem sie Verhältnisse und Vorgänge, die Massnahmen zum Schutz von Kulturdenkmälern als notwendig erscheinen lassen, sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz unverzüglich dem Bildungs- und Kulturdepartement zur Kenntnis bringen.

**18. Steuergesetz**

Das Steuergesetz vom 22. November 1999<sup>19</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 7**     *Absätze 1 sowie 3 (neu)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr übertragen werden, ein Gemeindesteuernamt, eine andere Verwaltungsstelle oder eine Kommission bezeichnen.

<sup>19</sup> SRL Nr. 620

<sup>3</sup> Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für das Steuerwesen zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

### **§ 125** Absatz 2

<sup>2</sup> Die Steuerverwaltung kann Gemeinden auf deren Gesuch die Kompetenz zur Veranlagung von natürlichen Personen generell oder beschränkt auf einzelne Personenkategorien übertragen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen in der Verordnung.

### **§ 160** Absatz 3

<sup>3</sup> Die Gemeinden erteilen gegen eine vom Regierungsrat festgelegte Gebühr Auskunft über Einkommen und Vermögen oder Gewinn und Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung oder gemäss letzter Steuererklärung. Ausnahmsweise können auch Auskünfte über frühere Veranlagungen erteilt werden.

## **19. Schatzungsgesetz**

Das Gesetz über die amtliche Schatzung des unbeweglichen Vermögens (Schatzungsgesetz) vom 27. Juni 1961<sup>20</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 2a** (neu) *Zuständigkeit in den Gemeinden*

Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für das Schatzungswesen zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

### **§ 30** Absatz 2

<sup>2</sup> Die Schatzungen werden unter Vorbehalt von Absatz 3 durch Kommissionen oder Einzelschätzer vorgenommen, die vom Regierungsrat für die Amtsdauer der administrativen Behörden gewählt werden. Die Gemeinde wählt Sachverständige, die bei den Schatzungen mitwirken; wählbar sind auch Mitglieder des Gemeinderates.

### **§ 32** Absatz 1

<sup>1</sup> Örtlich zuständig sind die Gemeinde und die Schatzungsbehörden des Schatzungskreises, in welchen der Schatzungsgegenstand gelegen ist.

<sup>20</sup> SRL Nr. 626

**§ 33** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Parteien sind bei der Katasterschätzung der Eigentümer, der Nutzniesser und, soweit sie Einsprache oder Beschwerde erheben, die Gemeinde und die Steuerverwaltung.

**§ 36** *Meldung der Revisionsgründe*

<sup>1</sup> Der Eigentümer hat den Eintritt eines Revisionsgrundes nach § 9 der Gemeinde zu melden, welche die Anzeige mit ihrem Bericht an das Schatzungsamt weiterleitet.

<sup>2</sup> Wenn die Gemeinde einen Revisionsgrund feststellt, hat sie ihn von Amtes wegen dem Schatzungsamt zu melden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde prüft alljährlich, ob alle erforderlichen Revisionsschätzungen durchgeführt wurden, und erstattet hierüber dem Schatzungsamt Bericht.

**§ 45** *Absätze 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist zuständig für die Aufteilung des Katasterwertes zuhanden des Grundbuchamtes bei Teilverkauf oder Zerstückelung eines Grundstücks gemäss Artikel 833 Absatz 1 ZGB.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Schätzungsverteilung dem Schatzungsamt übertragen. In diesem Fall ist die Gemeinde einsprache- und beschwerdeberechtigt.

**§ 46** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Schatzungsamt und Gemeinden erteilen auf Verlangen Auskunft über den geltenden Kataster- oder Schätzungswert eines näher zu bezeichnenden Schätzungsgegenstandes.

**§ 47** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Schatzungsamt und Gemeinden erheben für Auskünfte, Gewährung von Akteneinsicht und Auszüge eine Gebühr.

**§ 48** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Alle Gebühren, ausgenommen die in § 47 Absatz 4 vorgesehenen Gebühren der Gemeinden, fallen in die Staatskasse.

**§ 49** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Von den Kosten der Katasterschätzung tragen die Gemeinden neben ihren Aufwendungen auch die Aufwendungen für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen.

## **20. Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern**

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 15**

<sup>1</sup> Die Erbschaftssteuern veranlagt die Gemeinde:

- a. im Falle von § 2a am letzten Wohnsitz des Erblassers;
- b. im Falle von § 2b am Ort der gelegenen Sache;
- c. im Falle von § 2c am letzten luzernischen Wohnsitz des Erblassers oder, wenn dieser im Kanton Luzern keinen Wohnsitz hatte, an seinem luzernischen Bürgerort.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr übertragen werden, eine Verwaltungsstelle bezeichnen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeichnen.

<sup>3</sup> Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Erbschaftssteuern zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Gegen die Veranlagung der Gemeinde ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen ihren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

<sup>5</sup> Die Gemeinde hat die Veranlagungs- und die Einspracheentscheide auch der kantonalen Steuerverwaltung und dem Regierungsstatthalter zuzustellen. Diese sind zur Einsprache und zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt.

<sup>6</sup> Die Rechtsmittelfristen betragen 30 Tage.

## **21. Gesetz über die Handänderungssteuer**

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983<sup>22</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 10** *Absätze 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Die Handänderungssteuer veranlagt jene Gemeinde, in der das Grundstück liegt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr übertragen werden, eine Verwaltungsstelle bezeichnen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeichnen.

<sup>21</sup> SRL Nr. 630

<sup>22</sup> SRL Nr. 645

<sup>4</sup> Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Handänderungssteuer zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

### § 21 *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Gesuche um Zahlungserleichterungen oder Erlass sind bei der Gemeinde einzureichen. Sie entscheidet endgültig über die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann für den Gemeinde- und den Staatsanteil bis zu einem vom Regierungsrat festgesetzten Betrag teilweisen oder vollen Erlass gewähren. Der Regierungsrat regelt auch die Zuständigkeit in den übrigen Fällen.

## **22. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer**

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer vom 31. Oktober 1961<sup>23</sup> wird wie folgt geändert:

### § 25 *Veranlagungsbehörde und Delegation*

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist Veranlagungsbehörde.

<sup>2</sup> Sie kann zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr übertragen werden, eine Verwaltungsstelle bezeichnen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeichnen.

<sup>3</sup> Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Grundstückgewinnsteuer zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

### § 26 *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Gemeinde fordert, sobald sie von der Veräußerung Kenntnis erhalten hat, den Veräußerer auf, binnen 30 Tagen die zur Berechnung der Grundstückgewinnsteuer notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Beweismittel aufzulegen. Die Frist kann erstreckt werden.

<sup>2</sup> In den Fällen, in denen kein Grundbucheintrag erfolgt, hat der Veräußerer innert 30 Tagen seit der Veräußerung der Gemeinde den Abgabetatbestand zu melden und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen. Die Frist für die Vorlage von Beweismitteln kann erstreckt werden.

<sup>23</sup> SRL Nr. 647

**§ 31a** *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Gesuche um Zahlungserleichterungen oder Erlass sind bei der Gemeinde einzureichen. Sie entscheidet endgültig über die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann für den Gemeinde- und den Staatsanteil bis zu einem vom Regierungsrat festgesetzten Betrag teilweisen oder vollen Erlass gewähren. Der Regierungsrat regelt auch die Zuständigkeit in den übrigen Fällen.

**23. Tourismusgesetz**

Das Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996<sup>24</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 3** *Absatz 4 (neu)*

<sup>4</sup> Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für den Tourismus zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

**§ 10** *Veranlagung und Bezug*

<sup>1</sup> Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Stelle bezieht die Abgabe.

<sup>2</sup> In streitigen Fällen erlässt die Gemeinde einen Veranlagungsentscheid.

**§ 15** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Die Kurtaxen sind der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle abzuliefern.

**§ 17** *Absätze 2, 4 und 5*

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen in einem rechtsetzenden Erlass die Taxe im Rahmen von 40 Rappen bis 4 Franken festzulegen, wobei insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste als Bemessungsgrundlage dienen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde hat in einem rechtsetzenden Erlass die Jahrespauschale im Rahmen von 50 bis 250 Franken festzulegen, wobei die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste und die Anzahl Betten im bewohnten Raum als Bemessungsgrundlage dienen.

<sup>5</sup> In Streitfällen entscheidet die Gemeinde.

<sup>24</sup> SRL Nr. 650

**§ 18** *Absätze 1, 2a und 3*

<sup>1</sup> Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen besorgen die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Stellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erlässt nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen ein Reglement. Darin sind namentlich festzulegen

a. die mit dem Inkasso und der Verwaltung der Kurtaxen beauftragte Stelle,

<sup>3</sup> Die Gemeinde beaufsichtigt die Beauftragten hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen. Diese sind verpflichtet, zuhanden der Gemeinde jährlich Rechnung über die Kurtaxen abzulegen.

**§ 20** *Absätze 3 und 5*

<sup>3</sup> Der tourismusbedingte Umsatz ist durch die Abgabepflichtigen zu ermitteln. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie mündlich oder schriftlich wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

<sup>5</sup> In Streitfällen über die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe entscheidet die Gemeinde.

**§ 21** *Absatz 3*

wird aufgehoben.

**§ 22** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Nachzahlungen verfügt die Gemeinde.

**§ 24** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Gemeinde über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben, Kurtaxen und Tourismusabgaben ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Juli 1972 und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

**24. Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892**

Das Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919<sup>25</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>25</sup> SRL Nr. 652

**§ 38** *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Lustbarkeitssteuern veranlagt die Gemeinde. Gegen ihren Veranlagungsentscheid ist die Einsprache und gegen ihren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Veranlagung der Lustbarkeitssteuern einer Verwaltungsstelle übertragen. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Verwaltungsstelle bezeichnen. Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die für die Lustbarkeitssteuern zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

**25. Gebührengesetz**

Das Gebührengesetz vom 14. September 1993<sup>26</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 29** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Das Verfahren wegen Hinterziehung kantonaler Gebühren ist durch das Finanzdepartement einzuleiten, das Verfahren wegen Hinterziehung kommunaler Gebühren durch die Gemeinde.

**26. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998<sup>27</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 3** *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat. Sie bezeichnet eine Umweltschutzstelle.

<sup>2</sup> Die Gemeinden suchen bei örtlichen Umweltproblemen in einem informellen Verfahren zuerst selber nach Lösungen.

<sup>26</sup> SRL Nr. 680

<sup>27</sup> SRL Nr. 700

## **27. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997<sup>28</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 3**     *Absatz 1*

<sup>1</sup> Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

Die bisherigen Absätze 1–4 werden zu den Absätzen 2–5.

### **§ 18**    *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Können sich die Beteiligten über die Erstellung oder die Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen, kann die Gemeinde die Bildung einer Genossenschaft des öffentlichen Rechts nach den §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch beschliessen und die Erstellung oder die Sanierung der Leitung der Genossenschaft übertragen.

<sup>3</sup> Bis die Genossenschaft sich konstituiert hat, trifft die Gemeinde die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Massnahmen.

### **§ 21**    *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Projekte sind gut sichtbar auszustecken. Sie sind durch die Gemeinde öffentlich bekanntzumachen und zur Einsichtnahme und Einspracheerhebung während 20 Tagen aufzulegen. Einsprachen sind bis zum Ablauf der Auflagefrist bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle schriftlich und begründet einzureichen.

### **§ 39**    *Absätze 2 und 4*

Absatz 2 wird aufgehoben.

<sup>4</sup> Gegen die übrigen Entscheide der zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>28</sup> SRL Nr. 702

## **28. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz**

Das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990<sup>29</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 3a** *Sachüberschrift und Absatz 3*

Zuständigkeit

<sup>3</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

### **§ 24** *Absatz 2*

wird aufgehoben.

### **§ 27** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Trifft die Gemeinde eine Schutzmassnahme, kann sie einen Pflegeplan aufstellen. Die zuständige Dienststelle und die betroffenen Grundeigentümer und/oder Bewirtschafter sind anzuhören.

### **§ 29** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Bei Ausnahmegewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen finden die §§ 180–182 des Planungs- und Baugesetzes Anwendung. Über andere Ausnahmegewilligungen entscheidet bei kantonalen Schutzmassnahmen die zuständige Dienststelle, sonst die Gemeinde.

### **§ 44** *Absätze 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Kantonale Schutzverordnungen sind durch die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz, kommunale Schutzverordnungen durch die Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

<sup>3</sup> Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Zustellung an die Grundeigentümer angegebenen Stelle einzureichen.

<sup>29</sup> SRL Nr. 709a

<sup>4</sup> Die Instruktionsinstanz prüft die Einsprachen bei kantonalen, die Gemeinde bei kommunalen Schutzverordnungen. Sie versuchen, die Einsprachen gütlich zu erledigen.

#### **§ 45**    *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst kantonale Schutzverordnungen und entscheidet über allfällige dagegen gerichtete Einsprachen. Bei kommunalen Schutzverordnungen stehen diese Befugnisse der Gemeinde zu. Kommunale Schutzverordnungen können innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übermittelt dem Regierungsrat kommunale Schutzverordnungen in der beschlossenen Fassung zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden.

#### **§ 45a**   *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat die Genehmigung von kommunalen Schutzverordnungen im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

## **29. Kantonales Jagdgesetz**

Das Kantonale Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989<sup>30</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 11**    *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde mit dem grössten Gebietsanteil am Jagdrevier führt im Auftrag des Kantons die Versteigerung durch.

#### **§ 46**    *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde mit dem grössten Gebietsanteil wählt für jedes Jagdrevier eine Revierkommission. Sie besteht aus einem Vertreter der zuständigen Gemeinde, einem Vertreter der Jagdgesellschaft, dem zuständigen Revierförster und einem Vertreter der Grundbesitzer.

<sup>30</sup> SRL Nr. 725

### **30. Enteignungsgesetz**

Das Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970<sup>31</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 28** *IV. Einleitung des Enteignungsverfahrens*  
*1. Prüfung, Zustellung*

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement prüft, ob die Erfordernisse der §§ 26 und 27 erfüllt sind, ordnet allfällige Ergänzungen an und stellt das Enteignungsgesuch samt Unterlagen der Gemeinde zur Auflage zu.

**§ 28a** *(neu)*  
*2. Zuständige Stelle der Gemeinde*

Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

**§ 29** *Absatz 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die Gemeinde gibt unverzüglich öffentlich bekannt, dass das Enteignungsgesuch samt Beilagen während 30 Tagen zur Einsicht aufliegt und dass die Beteiligten innert dieser Frist unter Verwirkungsfolgen mit Begründung bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle einzureichen haben:

**§ 30** *2. Persönliche*

Die Gemeinde hat gleichzeitig jedem im Enteignungsverzeichnis aufgeführten Inhaber von zu enteignenden Rechten mit eingeschriebenem Brief ein Doppel der öffentlichen Bekanntmachung und den ihn betreffenden Auszug aus dem Enteignungsverzeichnis zuzustellen.

**§ 32** *VI. Abgekürztes Verfahren*

Sind die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmbar, kann auf Anordnung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes auf die öffentliche Bekanntmachung und Planaufgabe verzichtet werden. Die Gemeinde hat eine persönliche Mitteilung zu erlassen, die den Anforderungen der §§ 29 und 30 entsprechen muss. Es ist anzugeben, wo das Enteignungsgesuch und die Beilagen eingesehen werden können, sofern sie nicht der Mitteilung beiliegen, und bei welcher Stelle die Eingaben einzureichen sind.

<sup>31</sup> SRL Nr. 730

**§ 33** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Gegen Vorweisung einer Bescheinigung der Gemeinde über die Planaufgabe kann der Enteigner im Grundbuch eine Verfügungsbeschränkung im Sinn von Artikel 960 Ziffer 1 ZGB vormerken lassen.

**§ 34** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Eingabefrist übermittelt die Gemeinde die Enteignungsakten samt den Eingaben dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement.

**§ 85** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Wohnt der Empfänger nicht in der Schweiz und hat er daselbst trotz Aufforderung keinen Vertreter bestellt, oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so wird die zuzustellende Urkunde bei der Gemeinde, in deren Gebiet der Gegenstand der Enteignung liegt, hinterlegt und dies öffentlich bekanntgemacht; die Fristen beginnen mit der Bekanntmachung zu laufen.

## **31. Planungs- und Baugesetz**

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989<sup>32</sup> wird wie folgt geändert:

*Titel vor Titel A (neu)*

A. Allgemeines

**§ 1** *(neu)*

*Zuständige Stelle der Gemeinde*

Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

Die Titel der Hauptteile A–H werden zu den Titeln B–I.

Der bisherige § 1 wird neu zu § 1a.

**§ 6** *Absatz 5*

<sup>5</sup> Die Regionalplanungsverbände und die Gemeinden können ein weitergehendes Mitwirkungsverfahren durchführen.

<sup>32</sup> SRL Nr. 735

**§ 8** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Die regionalen Richtpläne bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören.

**§ 9** *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Gemeinde erlässt kommunale Richtpläne, in jedem Fall den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40.

Absatz 2 wird aufgehoben.

**§ 14** *Absatz 5*

<sup>5</sup> Bei regionalen Richtplänen nimmt der Vorstand des Regionalplanungsverbandes, bei kommunalen Richtplänen die zuständige Stelle der Gemeinde geringfügige Anpassungen oder solche aufgrund übergeordneter Planungen vor. Eine Genehmigung des Regierungsrates ist nicht erforderlich.

**§ 17** *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Gemeinde

- a. erlässt Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente; wird diese den Stimmberechtigten zustehende Befugnis dem Gemeindeparlament übertragen, ist wenigstens das fakultative Referendum zu gewährleisten,
- b. erlässt Bebauungspläne; zu beachten bleibt die Einschränkung gemäss § 170 Absatz 2,
- c. entscheidet über Gestaltungspläne,
- d. kann Planungszonen bestimmen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat

- a. erlässt kantonale Nutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften,
- b. kann Planungszonen bestimmen,
- c. genehmigt Zonenpläne, Bau- und Zonenreglemente und Bebauungspläne.

**§ 18** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Verlangt es das öffentliche Interesse, kann der Regierungsrat eine Gemeinde nach ihrer Anhörung verpflichten, ihren Zonenplan mit dem Bau- und Zonenreglement, Bebauungspläne oder Gestaltungspläne zu ändern oder sie den Richtplänen des Kantons oder den Regionalplanungen anzupassen.

**§ 19** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Gestaltungspläne können der Gemeinde zu einer Vorprüfung unterbreitet werden.

**§ 20** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Änderungen im Hinblick auf die Zweckmässigkeit dürfen im Genehmigungsentcheid nur aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Die Betroffenen und die Gemeinde sind vorher anzuhören.

**§ 21** *Absatz 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen:

**§ 22** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat die Nutzungspläne und die Bau- und Zonenreglemente alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen beziehungsweise die Anpassung zu verlangen.

**§ 37** *Absatz 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des Bau- und Zonenreglementes bewilligen, insbesondere

**§ 41** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde entscheidet über die Privaterschliessung oder die Bevorschussung nach Absatz 1 und bestimmt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Rückerstattung der durch die interessierten Grundeigentümer erbrachten finanziellen Vorleistungen. Hat die Gemeinde Erschliessungsleistungen zu erbringen, entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinde gestützt auf einen Kreditbeschluss nach Massgabe des kommunalen Rechts.

**§ 42** *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Gemeinde entscheidet im jeweiligen Plangenehmigungs- oder Projektbewilligungsverfahren über das Gesuch und die Erstellung, den Ausbau oder den Ersatz der Erschliessungsanlagen. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

<sup>3</sup> Die interessierten Grundeigentümer tragen die Kosten. Sofern sie sich nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach dem Perimeterverfahren.

**§ 43** *Absätze 2 (Einleitungssatz) und 4*

<sup>2</sup> Die Gemeinde teilt sie ganz oder teilweise der ersten Etappe zu, wenn

<sup>4</sup> Die Gemeinde hat den Beschluss über die Umteilung zu veröffentlichen und der zuständigen Dienststelle zuzustellen.

**§ 61** *Absätze 1 und 5*

<sup>1</sup> Nach der Vorprüfung gemäss § 19 legt die Gemeinde den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen. Den Interessierten ist der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement zur Verfügung zu halten.

<sup>5</sup> Die Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Zustellung an die Grundeigentümer und an die Haushaltungen angegebenen Stelle einzureichen.

**§ 62** *Absätze 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Gemeinde prüft die Einsprachen und versucht, diese gütlich zu erledigen.

<sup>3</sup> Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, teilt die Gemeinde dem Einsprecher mit, warum den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament beantragt werde, die Einsprache abzuweisen oder darauf nicht einzutreten.

**§ 63** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde teilt den Einsprechern den Entscheid über die Einsprachen und den betroffenen Grundeigentümern die beschlossenen Änderungen innert drei Arbeitstagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit dem Rechtsmittelhinweis mit.

**§ 64** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde übermittelt dem Regierungsrat den Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement in der beschlossenen Fassung zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden.

**§ 71** *Kosten*

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die mit der Ausarbeitung und dem Erlass eines Bebauungsplanes entstehenden Kosten. Soweit den Grundeigentümern erhebliche Vorteile erwachsen, kann sie ihnen bis zu 50 Prozent der Kosten überbinden.

<sup>2</sup> Wird darüber keine Einigung erzielt, verteilt die Gemeinde die Kosten nach dem Perimeterverfahren. Bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden steht dem Verwaltungsgericht auch die Ermessenskontrolle zu.

**§ 73** *Absätze 2–4*

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann verlangen, dass für Kindergärten die erforderlichen Räume bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Sie kann vorschreiben, dass wichtige Fusswegverbindungen innerhalb des Gestaltungsgebietes öffentlich begehbar sein müssen.

<sup>4</sup> Der Gestaltungsplan muss eine architektonisch hohe Qualität aufweisen. Die Gemeinde kann verlangen, dass mehrere Entwürfe vorgelegt werden.

#### **§ 74**    *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Verständigen sich die beteiligten Grundeigentümer nicht über die Aufstellung oder die Änderung eines Gestaltungsplanes, kann die Gemeinde auf begründetes Gesuch eines oder mehrerer Beteiligter den Gestaltungsplan aufstellen oder ändern.

<sup>2</sup> Soweit erhebliche öffentliche Interessen es erfordern, kann sie vor Erteilung einer Baubewilligung von den Grundeigentümern ohne Rücksicht auf die Grösse der zu überbauenden Fläche einen Gestaltungsplan oder dessen Änderung verlangen.

#### **§ 75**    *Absatz 3 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann diese Abweichungen gewähren, wenn

#### **§ 76**    *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann weitere Unterlagen (Pläne, Fotografien, Modelle, Grundbuchauszug usw.) verlangen, soweit es zur Überprüfung des Gestaltungsplanes auf seine Übereinstimmung mit den Bau- und Nutzungsvorschriften notwendig ist.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann verlangen, dass exponierte, die Aussicht erheblich beschränkende, anderweitig dominierende oder an Grundstücke Dritter angrenzende Bauten und Anlagen ausgesteckt werden.

#### **§ 77**    *Absätze 1 und 4*

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt den Gestaltungsplan während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Auflage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

<sup>4</sup> Die Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Bekanntgabe an die betroffenen Grundeigentümer angegebenen Stelle einzureichen.

#### **§ 78**    *Absätze 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Die Gemeinde prüft die Einsprachen und versucht, diese gütlich zu erledigen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde entscheidet über den Plan und die nicht erledigten öffentlich-rechtlichen Einsprachen.

<sup>4</sup> Massnahmen, Auflagen und Bedingungen im Entscheid über den Gestaltungsplan sind von der Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken.

**§ 79** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Können sich die Grundeigentümer nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach dem Perimeterverfahren. Bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden steht dem Verwaltungsgericht auch die Ermessenskontrolle zu.

**§ 80** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Geltungsdauer des Gestaltungsplanes um zwei Jahre erstrecken. Sie kann die Geltungsdauer ein zweites Mal um zwei Jahre verlängern, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.

**§ 82** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann für genau bezeichnete Gebiete der Gemeinde Planungszone bestimmen.

**§ 88** *Absätze 1 und 2 Einleitungssätze*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann eine Landumlegung von Amtes wegen anordnen und durchführen, wenn

<sup>2</sup> Sie ist zur Durchführung einer Landumlegung verpflichtet, wenn

**§ 90** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Landumlegung wird durch einen Entscheid der Gemeinde eingeleitet.

**§ 91** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Beschliesst die Gemeinde die Durchführung einer Landumlegung, kann sie im Verfahren nach § 84 eine Planungszone erlassen.

**§ 95** *Absätze 1 und 3*

<sup>1</sup> Ausgleichszahlungen für Mehr- oder Minderwerte, die nicht durch Boden ausgeglichen werden können, für unüberbaubare Grundstücke und für andere Vor- und Nachteile im Sinn von § 93 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landumlegungsplanes fällig. Sie sind der Gemeinde zuhanden der Berechtigten zu bezahlen.

<sup>3</sup> Ergeben sich bei der Vermessung Korrekturen im Landumlegungsplan, entscheidet die Gemeinde über Nach- und Rückforderungen.

**§ 97** *Auflageverfahren*

<sup>1</sup> Der Landumlegungsplan mit Verkehrswertschätzung, vorgesehener Neuzuteilung und allfälligem Wertausgleich ist für die Beteiligten während 30 Tagen zur Einsicht-

nahme aufzulegen. Die Grundeigentümer sind von der Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen. Während der Auflagefrist kann bei der angegebenen Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen.

<sup>2</sup> Bei schriftlicher Zustimmung aller Beteiligten kann auf die Planauflage verzichtet werden.

### **§ 98**    *Absätze 1, 2 und 4*

<sup>1</sup> Die Gemeinde prüft die Einsprachen und versucht, diese gütlich zu erledigen.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über die unerledigten Einsprachen und beschliesst den Landumlegungsplan. Ihre Entscheide und Beschlüsse können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

<sup>4</sup> Die neuen Rechtsverhältnisse treten frühestens mit der Genehmigung des Landumlegungsplanes durch den Regierungsrat und, sofern die Landumlegung im Hinblick auf einen neuen oder anzupassenden Nutzungsplan durchgeführt wird, mit der Rechtskraftbeschreitung des neuen oder angepassten Nutzungsplanes in Kraft. Die Gemeinde kann einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Rechtsverhältnisse festlegen.

### **§ 99**    *Kosten*

Die Kosten der Landumlegung, einschliesslich der Aufwendungen für Anlagen, die vorwiegend den allgemeinen Bedürfnissen des Landumlegungsgebietes dienen, kann die Gemeinde soweit den Beteiligten überbinden, als ihnen Vor- und Nachteile erwachsen.

### **§ 102**   *Absatz 1*

<sup>1</sup> Für ungünstig abgegrenzte Baugrundstücke, die ihrem Flächeninhalt nach überbaubar sind, kann die Gemeinde auf den Zeitpunkt der Überbauung auf Begehren eines Grundeigentümers oder von Amtes wegen eine Grenzregulierung anordnen.

### **§ 104**   *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt nach Anhören der Beteiligten die neuen Grenzen, die allfällig zu leistenden Entschädigungen und die Verteilung der Kosten fest.

### **§ 115**   *Strassenbenennung, Häusernummerierung*

<sup>1</sup> Die Benennung der öffentlichen und privaten Strassen, Plätze und Wege und die Häusernummerierung sind Sache der Gemeinde, die begründete Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen hat.

<sup>2</sup> Ihr Entscheid kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

**§ 116** *Absatz 5*

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann die Kompetenz zur Bewilligung von Reklamen auf Gesuch hin ganz oder teilweise der Gemeinde übertragen.

**§ 118** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann im Einzelfall den Verhältnissen angepasste Vorschriften über Breite und Art der Ausführung der Zufahrt zum Baugrundstück, einschliesslich des Ableitens oder Versickernlassens des Niederschlagswassers, erlassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes.

**§ 119** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Bei Strassen, die keinen Durchgangsverkehr und nur geringen Lokalverkehr aufweisen, können Ausnahmen von der Vorschrift über die Länge der Vorplätze von Garagen gestattet werden.

**§ 123** *Grenzabstand in Einfamilienhausgebieten*

<sup>1</sup> Im Bereich der ein- und zweigeschossigen Wohnzonen kann der minimale Grenzabstand gemäss § 122 Absätze 1–3 herabgesetzt werden, wenn die benachbarten Grundeigentümer in einer öffentlich beurkundeten Vereinbarung zustimmen und die Herabsetzung keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Gebäudeversicherung ein.

**§ 125** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Bei Unterniveaubauten, die um nicht mehr als 1 m über das gewachsene Terrain hinausragen, beträgt der Grenzabstand 2 m, gemessen ab äusserstem Gebäudeteil. Diese Bestimmung kann durch eine öffentlich beurkundete Vereinbarung geändert werden. Eine solche Vereinbarung ist von der Gemeinde zu genehmigen.

**§ 129** *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Wo die geschlossene Bauweise oder der Grenzbau zulässig ist, können sich die Nachbarn gegenseitig das Recht und die Pflicht zum Zusammenbau einräumen. Ein solches gegenseitiges Grenzbaurecht bedarf der öffentlichen Beurkundung und der Genehmigung der Gemeinde, die im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken ist.

<sup>3</sup> Ohne Baubewilligung und gegen den Willen des Nachbarn dürfen an einer Mauer, die auf oder an der Grenze steht, keine Fenster oder Türen angebracht oder später ausgebrochen werden; das gleiche gilt für Mauern, die den gesetzlichen Grenzabstand nicht einhalten.

**§ 133** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Steht auf einem Nachbargrundstück bereits eine Baute in einem geringeren Abstand von der gemeinsamen Grenze, als das Planungs- und Baugesetz vorschreibt, kann ausnahmsweise ein kleinerer Gebäudeabstand bewilligt werden, sofern der neue Bau mindestens den gesetzlichen Grenzabstand einhält und die Unterdistanz zum Nachbargebäude unter den Gesichtspunkten der Gesundheit, des Feuerschutzes und des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes tragbar erscheint.

**§ 134** *Zuständigkeit*

Über Ausnahmen wird im Baubewilligungsverfahren entschieden. Vor dem Entscheid ist die Stellungnahme der Gebäudeversicherung einzuholen.

**§ 145** *Absatz 5*

<sup>5</sup> Die Gemeinde verhält die Grundeigentümer zur Vornahme der gemäss den Absätzen 1–4 erforderlichen Massnahmen innert gesetzter Frist unter Androhung der Ersatzvornahme (§ 209).

**§ 147** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann verlangen, dass für längere Zeit sichtbar bleibende Brandmauern oder Teile von solchen in geeigneter Weise behandelt werden.

**§ 151** *Benützung der Bauten und Anlagen*

Die Gemeinde hat jederzeit die Benützung von Räumen zu verbieten, wenn sie gesundheitsschädlich oder mit Gefahr verbunden ist.

**§ 156** *Ausnahmen*

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Umbauten und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, können in der Baubewilligung Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 152–155 gestattet werden.

**§ 159** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Über die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung aufgrund der Gemeindevorschriften entschieden.

**§ 161** *Absätze 2–5*

<sup>2</sup> Wo die Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, können vom Gesuchsteller im Baubewilligungsverfahren nähere Angaben und Unterlagen über die vorgesehenen Baumethoden usw. verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde hat in der Baubewilligung und auch während der Bauausführung Massnahmen zur Vermeidung übermässiger Einwirkungen auf die Nachbarschaft vorzuschreiben.

<sup>4</sup> Sie kann die Ausführung lärmiger Bauarbeiten auf bestimmte Zeiten beschränken, soweit hierüber nicht bereits zwingende Vorschriften bestehen, und die Transportrouten und Anlieferungszeiten bestimmen.

<sup>5</sup> Sie hat die Einhaltung dieser Vorschriften und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen periodisch zu kontrollieren.

### § 165 *Gemeinsame Heizzentralen und Fernheizwerke*

<sup>1</sup> Bei Überbauungen mit mehr als 3000 m<sup>2</sup> anrechenbarer Geschossfläche kann die Gemeinde verlangen, dass eine Heizungsanlage mit gemeinsamer Zentrale erstellt wird, auch wenn sich das Bauland im Eigentum verschiedener Grundeigentümer befindet. Bei besonderen Verhältnissen wie starker Wohndichte, ungünstigen luft-hygienischen oder energietechnischen Voraussetzungen kann sie dies bereits für Überbauungen mit einer kleineren anrechenbaren Geschossfläche fordern.

<sup>2</sup> Im Einzugsgebiet von Fernheizwerken kann die Gemeinde in der Baubewilligung verlangen, dass Neubauten an diese anzuschliessen sind. Der Anschluss kann nur verfügt werden, wenn die Anschluss- und Betriebsgebühren öffentlicher Fernheizwerke oder die Wärmebezugspreise privater Fernheizwerke angemessen sind.

<sup>3</sup> Die Anschluss- und Betriebsgebühren öffentlicher Fernheizwerke sind in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde festzulegen. Über die Anschluss- und Betriebsgebühren wird in der Baubewilligung aufgrund der Gemeindevorschriften entschieden.

<sup>4</sup> Die Festlegung und die Erhöhung der Wärmebezugspreise privater Fernheizwerke bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

### § 168 *Profile*

Die Gemeinde kann verlangen, dass die für die Beurteilung eines Hochhauses massgebenden Punkte im Gelände ausgesteckt werden.

### § 170 *Absatz 2*

<sup>2</sup> Für Einkaufszentren mit einer Nettofläche über 6000 m<sup>2</sup> und für Fachmarktzentren mit einer Nettofläche über 10 000 m<sup>2</sup> ist der dafür erforderliche Bebauungsplan durch die Stimmberechtigten zu erlassen. Wird diese Befugnis dem Gemeindeparlament übertragen, ist wenigstens das fakultative Referendum zu gewährleisten.

### § 177 *Fahrende*

Die Gemeinde kann das Abstellen von Fahrzeugen des fahrenden Volkes an den von ihr erlaubten Standorten und mit Zustimmung der Grundeigentümer während mehr als 30 Tagen ohne Baubewilligung gestatten.

**§ 187** *Abbrucharbeiten*

<sup>1</sup> Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat der Gemeinde Abbrucharbeiten spätestens 20 Tage vorher zu melden.

<sup>2</sup> Die Abbrucharbeiten werden untersagt, wenn sie öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Der Entscheid ist dem Eigentümer innert der zwanzigtägigen Frist zuzustellen. Ist es notwendig, die Übereinstimmung des Abbruchs mit den Bau- und Nutzungsvorschriften näher abzuklären, sind die Arbeiten vor Fristablauf vorläufig zu verbieten und vom Eigentümer die erforderlichen Unterlagen einzuverlangen.

**§ 188** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Das Baugesuch mit den für eine Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen, vom Regierungsrat in der Verordnung angeführten Beilagen ist in der jeweils notwendigen Anzahl, mindestens aber dreifach der Gemeinde einzureichen.

**§ 191** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Das Baugespann darf bis zur rechtskräftigen Erledigung des Baubewilligungs- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens nicht beseitigt werden. Die Gemeinde oder, während des Beschwerdeverfahrens, die Beschwerdeinstanz können die vorzeitige Beseitigung des Baugespanns verfügen, wenn der Stand des Verfahrens es erlaubt.

**§ 192** *Einleitung des Baubewilligungsverfahrens*

Die Gemeinde prüft,

- a. ob das ordentliche oder das vereinfachte Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist,
- b. ob das Baugesuch mit den Beilagen den Anforderungen für eine Prüfung und Beurteilung des Bauvorhabens entspricht und das Baugespann mit den Plänen übereinstimmt; ist dies nicht der Fall, verlangt sie die Behebung der gerügten Mängel innert gesetzter Frist mit der Androhung, dass andernfalls auf das Baugesuch nicht eingetreten werde,
- c. ob neben der Baubewilligung in der gleichen Sache weitere Bewilligungen oder Verfügungen erforderlich sind; trifft dies zu und ist eine kantonale Stelle Leitbehörde gemäss § 192a Absatz 2, überweist die Gemeinde ihr die Sache zur Erledigung.

**§ 194** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Bekanntgabe an die Anstösser angegebenen Stelle einzureichen.

**§ 196** *Absätze 1–3*

<sup>1</sup> Die Gemeinde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Baugesuch und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist. Dasselbe gilt für die kantonale Behörde, welche in einem Entscheid die erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Stellen erlässt, die mit der Baubewilligung zu koordinieren sind.

<sup>2</sup> Sollen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligt werden, sind diese in der Baubewilligung einschliesslich Auflagen und Bedingungen ausdrücklich festzuhalten. Es ist darzulegen, dass die Ausnahmen keine öffentlichen Interessen verletzen, unter angemessener Abwägung der beteiligten privaten Interessen gestattet werden können und auch allfällige besondere gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Der Entscheid über das Baugesuch und die Einsprachen werden der Bauherrschaft, den Grundeigentümern und den Einsprechern schriftlich durch Zustellung des Entscheids eröffnet. Sind neben der Baubewilligung weitere Bewilligungen und Verfügungen in der gleichen Sache erforderlich, eröffnet die Leitbehörde alle Entscheide nach Möglichkeit gemeinsam und gleichzeitig.

**§ 198** *Unterabsatz e*

wird aufgehoben.

**§ 201** *Absätze 1b und 2*

<sup>1</sup> Die Baubewilligung erlischt,

- b. wenn die Bauarbeiten unterbrochen wurden und innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden Frist nicht vollendet werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf Gesuch die Gültigkeit einer Baubewilligung, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, um längstens ein Jahr erstrecken, sofern sich weder am bewilligten Projekt noch in dessen nächster Umgebung, noch an den einschlägigen Bau- und Nutzungsvorschriften etwas wesentlich geändert hat. Das Gesuch ist vor Ablauf der Jahresfrist gemäss Absatz 1a zu stellen.

**§ 202** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Abweichungen, die offensichtlich keine schutzwürdigen privaten Interessen Dritter und keine wesentlichen öffentlichen Interessen berühren, kann die zuständige Stelle der Gemeinde von sich aus gestatten.

**§ 203** *Meldepflicht, Baukontrolle*

<sup>1</sup> Zur Erleichterung der Baukontrolle sind der Gemeinde folgende Baustadien schriftlich anzuzeigen:

- a. die Erstellung des Schnurgerüstes beziehungsweise der Beginn der Maurerarbeiten,
- b. die Vollendung des Rohbaus, der Feuerungsanlagen und der Wärmeisolation (vor Beginn der Verputzarbeiten),
- c. die Fertigstellung der Kanalisationsanlagen (vor dem Eindecken der Gräben),
- d. die Vollendung der Bauten und Anlagen vor dem Bezug.

<sup>2</sup> In der Baubewilligung kann vorgeschrieben werden, dass die Erfüllung der darin enthaltenen Auflagen zu melden ist.

<sup>3</sup> Die Gemeinde hat innert drei Arbeitstagen seit Empfang der Anzeige die Übereinstimmung der Baute oder Anlage mit der Baubewilligung und mit den genehmigten Plänen und Unterlagen zu kontrollieren. Die amtlichen Stellen dürfen zur Ausübung ihrer Funktion das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke jederzeit betreten.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann verlangen, dass die Muster der Fassaden- und Dachgestaltung eingereicht werden.

**§ 208** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Anwendung der Bau- und Nutzungsvorschriften aus. Er überwacht insbesondere die Erfüllung der Aufgaben, die den Gemeinden obliegen.

**§ 209** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes zu sorgen.

**§ 210** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann zur Vollstreckung nötigenfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

**§ 214** *Anzeigepflicht*

Jedermann ist berechtigt und die für Baubewilligungen zuständige Stelle der Gemeinde ist verpflichtet, Übertretungen gemäss § 213 dem Amtsstatthalter anzuzeigen.

## **32. Gesetz über den Feuerschutz**

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957<sup>33</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 3**      *Ziffer 1*

Mit dem Vollzug des Feuerschutzes sind beauftragt:

1. die Gemeinderäte; eine abweichende Regelung in einem rechtsetzenden Erlass der Gemeinde bleibt vorbehalten.

### **§ 8**      *Überprüfung*

<sup>1</sup> Die Gemeinden überprüfen die Neu- und Umbauten in Bezug auf den Feuerschutz.

<sup>2</sup> Industrie- und Gewerbebauten, Hochhäuser, Lagerhäuser sowie Bauten und Räume, die der Aufnahme einer grösseren Zahl von Personen dienen, sind vor der Erteilung der Baubewilligung durch die Gebäudeversicherung zu begutachten.

### **§ 91**     *Absätze 1, 2 und 4*

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verantwortlich für das gesamte Feuerwehr-Löschwesen. Sie ernannt eine Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Diese besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem und mindestens zwei bis vier Mitgliedern.

<sup>4</sup> Die Kommission hat der Gemeinde alljährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht, Abrechnung und Budget vorzulegen.

### **§ 92**     *Absätze 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Gemeinde wählt aus der Mitte der aktiven Feuerwehrleute den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter. Deren Wahl setzt Befähigung und entsprechende Ausbildung voraus.

<sup>3</sup> Die Gemeinde enthebt Kommandanten, die trotz Mahnung ihre Pflichten nicht erfüllen, ihres Kommandos.

### **§ 93**     *Offiziere und Unteroffiziere*

Die Gemeinde ernannt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission die weiteren Feuerwehr-offiziere. Die Unteroffiziere werden durch die Feuerwehrkommission ernannt. Ihre Ernennung setzt voraus, dass sie die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht haben.

<sup>33</sup> SRL Nr. 740

**§ 94a** *Absätze 3 und 4*

<sup>3</sup> Die Gemeinde verfügt den Ersatz der Kosten des Einsatzes und des Aufwands von Dienstleistungen der in ihrem Gemeindegebiet zum Einsatz kommenden Feuerwehren. Kommt lediglich eine regionale Stützpunktfeuerwehr zum Einsatz, verfügt die Stützpunktgemeinde den Ersatz der Kosten des Einsatzes und des Aufwands von Dienstleistungen.

<sup>4</sup> Die verfügende Gemeinde rechnet mit den Gemeinden und Betrieben beteiligter Feuerwehren ab. Streitigkeiten zwischen den Trägern der Feuerwehren werden im Klageverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erledigt.

**§ 102** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Personen oder Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreien, wenn es im Interesse der Öffentlichkeit ist oder wenn sie für die Gemeinde unentbehrliche Funktionen ausüben. Im Reglement über den Feuerwehrdienst ist das Nähere zu regeln.

**§ 105** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Ersatzabgabe wird von der Gemeinde veranlagt. Sie beträgt im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge gemäss § 104 Absatz 1 drei Promille von dem im Kanton Luzern steuerbaren Einkommen. Die Abgabe von in ungetrennter Ehe oder in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen wird aufgrund des gemeinsamen Einkommens einmal erhoben.

**33. Strassengesetz**

Das Strassengesetz vom 21. März 1995<sup>34</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2a** *Sachüberschrift und Absatz 3 (neu)*

Zuständigkeit

<sup>3</sup> Sofern dieses Gesetz und die rechtsetzenden Erlasse der Gemeinde nichts anderes regeln, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

**§ 10** *Absätze 1b und 3*

<sup>1</sup> Für die Einreihung der Strassen in die einzelnen Kategorien sind zuständig:  
b. die Gemeinde für die Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen.

<sup>34</sup> SRL Nr. 755

<sup>3</sup> Der Einreihungsbeschluss der Gemeinde kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

#### **§ 14**    *Absätze 1, 2 und 4*

<sup>1</sup> Die Absicht, eine private Güterstrasse oder eine Privatstrasse öffentlich zu erklären, ist von der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Grundeigentümern durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Während 20 Tagen seit der Bekanntmachung kann Einsprache erhoben werden. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Gemeinde über die Öffentlicherklärung und die Einsprachen.

<sup>2</sup> Müssen dingliche Rechte enteignet werden, bedarf der Entscheid über die Öffentlicherklärung der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige in diesem Fall zulässige Verwaltungsbeschwerden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde veröffentlicht den Entscheid über die Öffentlicherklärung oder, in den Fällen von Absatz 2, den Genehmigungsentscheid des Regierungsrates.

#### **§ 15**    *Strassenverzeichnis*

<sup>1</sup> Die zuständige Dienststelle führt ein Verzeichnis für die Kantonsstrassen. Die Gemeinde führt das Verzeichnis der übrigen Strassen.

<sup>2</sup> Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen und Ergänzungen sind zu veröffentlichen. Die Gemeinde hat das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen und Ergänzungen der zuständigen Dienststelle zuzustellen.

#### **§ 17**    *Absätze 2b und c und 3*

<sup>2</sup> Strassenverwaltungsbehörden sind, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht,

- b. bei den Gemeindestrassen die Gemeinde,
- c. bei den Güterstrassen die Gemeinde für die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse, für die übrigen Aufgaben der Vorstand der Genossenschaft oder, wo eine solche nicht besteht, der Strasseneigentümer.

<sup>3</sup> Die Gemeinde übt die hoheitlichen Befugnisse über die Privatstrassen aus.

#### **§ 19**    *Absatz 1a*

wird aufgehoben.

#### **§ 20**    *Absatz 2*

<sup>2</sup> Nach ihrem Erlass durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

**§ 22** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Strassenverwaltungsbehörde. Bei Kantonsstrassen kann das zuständige Departement die Bewilligungskompetenz der Gemeinde delegieren.

**§ 23** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Zuständig für die Erteilung der Konzessionsbewilligung ist die Strassenverwaltungsbehörde. Bei Kantonsstrassen kann das zuständige Departement die Konzessionskompetenz der Gemeinde delegieren.

**§ 32** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Erstellung oder Änderung einer privaten Zufahrt oder eines privaten Zugangs zu einer öffentlichen Strasse bedarf der Bewilligung. Eine Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn eine bestehende Zufahrt einem wesentlich grösseren oder andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Strassenverwaltungsbehörde. Bei Kantonsstrassen kann das zuständige Departement die Bewilligungskompetenz der Gemeinde delegieren.

**§ 33** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Sieht ein Strassenprojekt die Einmündung einer öffentlichen Strasse in eine Kantonsstrasse vor, ist vor der Projektbewilligung die Bewilligung der zuständigen Dienststelle einzuholen. Das zuständige Departement kann die Bewilligungskompetenz der Gemeinde delegieren. § 32 Absätze 2–5 gelten sinngemäss.

**§ 45** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Die betroffenen Gemeinden und die interessierten Regionalplanungsverbände können sich vernehmen lassen; dabei können weitere Interessierte über ihre Gemeinden Vorschläge und Anregungen einbringen. Diese Möglichkeit ist von der Gemeinde auf geeignete Weise bekannt zu geben.

**§ 46** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Der Regierungsrat räumt den Gemeinden vor dem Baubeschluss die Möglichkeit ein, sich vernehmen zu lassen.

**§ 50** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde beschliesst den Bau von Gemeindestrassen aufgrund des bewilligten Strassenprojekts und gestützt auf den Kreditbeschluss nach Massgabe des kommunalen Rechts.

**§ 54** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde übt die hoheitlichen Befugnisse aus.

**§ 55** *Absätze 3–5*

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, Güterstrassen bauen, sofern die Grundeigentümer sich nicht einigen und einer von ihnen ein Gesuch stellt. Die Gemeinde entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über das Gesuch und über das Projekt. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann Güterstrassen gegen den Willen privater Grundeigentümer selber bauen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Sie entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über den Bau und über das von ihr erstellte Projekt.

<sup>5</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Baubeschlüsse der Strassengenossenschaft oder der Gemeinde zu Güterstrassen ist ausgeschlossen.

**§ 56** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die interessierten Grundeigentümer zur Gründung einer Strassengenossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

**§ 57** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Gemeinde verteilt die Kosten nach dem Perimeterverfahren auf die interessierten Grundeigentümer, sofern sich diese nicht einigen.

**§ 58** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde übt die hoheitlichen Befugnisse aus.

**§ 59** *Baubeschluss*

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer beschliessen über den Bau von Privatstrassen nach den bewilligten Projekten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, Privatstrassen bauen, sofern die Grundeigentümer sich nicht einigen und ein Gesuch vorliegt. Die Gemeinde entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über das Gesuch und über das Projekt. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Privatstrassen gegen den Willen privater Grundeigentümer selber bauen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Sie entscheidet nach dem

Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3) über den Bau und über das von ihr erstellte Projekt.

**§ 60**    *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die interessierten Grundeigentümer zur Gründung einer Strassengenossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

**§ 61**    *Absätze 1 und 3*

<sup>1</sup> Die interessierten Grundeigentümer tragen die Kosten für den Bau von Privatstrassen. Sofern sie sich nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach dem Perimeterverfahren.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann in den Fällen gemäss § 59 Absätze 2 und 3 von den Beteiligten vor Beginn der Arbeit für den gesamten Betrag der mutmasslichen Kosten Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

**§ 65**    *Absätze 2–5*

<sup>2</sup> Die Strassen- oder Baulinienpläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist hinzuweisen.

<sup>3</sup> Den betroffenen Grundeigentümern ist durch die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz bei Kantonsstrassen und durch die Gemeinde bei den übrigen Strassen die öffentliche Auflage der Strassen- und Baulinienpläne mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Einsprachen sind während der Auflagefrist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle einzureichen.

<sup>5</sup> Die Instruktionsinstanz prüft die Einsprachen bei Kantonsstrassen, die Gemeinde bei den übrigen Strassen. Sie versuchen, die Einsprachen gütlich zu erledigen.

**§ 66**    *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet bei Kantonsstrassen nach Anhörung der Gemeinde über den Strassen- oder Baulinienplan und allfällige gegen den Plan gerichtete Einsprachen. Die Gemeinde entscheidet bei den übrigen Strassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übermittelt dem Regierungsrat den Strassenplan in der beschlossenen Fassung und dem zugehörigen Entscheid zur Genehmigung. Der Regierungsrat entscheidet mit der Genehmigung gleichzeitig über allfällige gegen den Entscheid der Gemeinde über den Strassenplan zulässige Verwaltungsbeschwerden.

**§ 66a** *Absätze 2a und 4 (Einleitungssatz)*

<sup>2</sup> Verlangen es die Grundsätze der Verfahrenskoordination, erlässt

a. die Gemeinde mit ihrem Entscheid nach § 66 Absatz 1 die weiteren in der gleichen Sache erforderlichen kommunalen Bewilligungen und Verfügungen,

<sup>4</sup> Die Gemeinde hat im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen

**§ 67** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Das Gesuch um Bewilligung des Projekts einer Güterstrasse oder einer Privatstrasse ist der Gemeinde einzureichen.

**§ 70** *Einsprachen*

<sup>1</sup> Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Bekanntgabe an die Anstösser angegebenen Stelle einzureichen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Einsprachefrist leitet die Gemeinde die Einsprachen mit ihrer Vernehmlassung an die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instanzinstanz weiter. Diese leitet allfällige Einspracheverhandlungen.

**§ 71a** *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Im Übrigen finden die Vorschriften in den §§ 191, 192 und 193–195 des Planungs- und Baugesetzes zum Baubewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung. Als Leitbehörde gilt dabei die für die Projektbewilligung zuständige Stelle der Gemeinde, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist und auch kein Projektbewilligungsverfahren nach dem Wasserbaugesetz oder nach diesem Gesetz für Kantonsstrassen durchzuführen ist.

<sup>3</sup> Die Gemeinde leitet allfällige Einspracheverhandlungen.

**§ 71b** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Strassenprojekt und die dagegen gerichteten öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenützt verstrichen ist.

**§ 72** *Unterabsatz e*

wird aufgehoben.

**§ 74** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung des Strassenbaus kann der Regierungsrat bei Kantonsstrassen, die Gemeinde bei den übrigen Strassen für genau bezeichnete Gebiete eine Planungszone bestimmen. Diese wird mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam.

**§ 82** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Einigen sich die Unterhaltungspflichtigen nicht über die Kostenverteilung, werden die Kosten von der Gemeinde im Perimeterverfahren verlegt.

**§ 84** *Absatz 6*

<sup>6</sup> Aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Schutz der Strasse kann im Einzelfall bei Kantonsstrassen die zuständige Dienststelle, bei den übrigen Strassen die Gemeinde grössere Abstände verfügen.

**§ 88** *Absätze 1, 2 und 4*

<sup>1</sup> Bei Kantonsstrassen bewilligt die zuständige Dienststelle Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen. Das zuständige Departement kann die Bewilligungskompetenz an die Gemeinde delegieren.

<sup>2</sup> Bei den übrigen Strassen bewilligt die Gemeinde Ausnahmen von den gesetzlichen Strassenabständen.

<sup>4</sup> In der Bewilligung kann festgelegt werden, dass der Mehrwert, der durch die Baute oder Anlage geschaffen wird, bei einem späteren Landerwerb für öffentliche Zwecke nicht mitberechnet werden darf.

**§ 90** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Die zuständige Dienststelle kann bei Kantonsstrassen im Strassenprojekt, bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder durch Verfügung im Einzelfall Sichtzonen auf das angrenzende Land legen. Die gleiche Kompetenz hat die Gemeinde bei den übrigen Strassen.

**§ 93** *Absätze 4 und 7*

<sup>4</sup> Das Ausmass der erforderlichen Abstell- und Verkehrsflächen wird aufgrund der Gemeindevorschriften in der Baubewilligung festgesetzt. Darin kann vorgeschrieben werden, dass die Abstellplätze für bestimmte Benützer (Bewohner, Beschäftigte, Besucher und Kunden usw.) zu reservieren sind.

<sup>7</sup> Bestehende Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht. Die Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

**§ 94** *Einleitungssatz*

Die Gemeinde kann aufgrund der Gemeindevorschriften in der Baubewilligung das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn

**§ 95** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Über die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung aufgrund der Gemeindevorschriften entschieden.

**§ 96** *Absatz 3*

<sup>3</sup> Nach ihrem Erlass durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

**§ 98** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Gemeinde über Grundeigentümerbeiträge (§§ 51 Abs. 2 und 3, 57 Abs. 3 und 4 und 97) und über die Kostenverteilung bei Privatstrassen (§§ 61 und 82 Abs. 2, 3 und 6) ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegengesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

**§ 107** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Gemeinde reiht innerhalb von vier Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Güterstrassen ein. Die Einreihung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

**34. Weggesetz**

Das Weggesetz vom 23. Oktober 1990<sup>35</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Regionalplanungsverbände erlassen einen regionalen Richtplan für das Wanderwegnetz im Sinn von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG)<sup>36</sup>. Die betroffenen Gemeinden sind an der Planung zu beteiligen.

<sup>35</sup> SRL Nr. 758a

<sup>36</sup> SR 704

**§ 12** *Bewilligungsverfahren*

<sup>1</sup> Die Vorschriften in den §§ 188, 191, 192 und 193–195 des Planungs- und Baugesetzes zum Baubewilligungsverfahren finden sinngemäss Anwendung. Als Leitbehörde gilt dabei die für die Projektbewilligung zuständige Stelle der Gemeinde, sofern keine Baubewilligung erforderlich ist und auch kein Projektbewilligungsverfahren nach dem Strassengesetz oder dem Wasserbaugesetz durchzuführen ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leitet allfällige Einspracheverhandlungen.

**§ 13** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Wegprojekt und die dagegen gerichteten öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahme der interessierten kantonalen Stellen vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenützt verstrichen ist.

**§ 14** *Unterabsatz d*

wird aufgehoben.

**§ 26** *Grundsatz*

Private Wege, die Anlagen im Sinn des Rechts darstellen, sind nach den von der Gemeinde bewilligten Wegprojekten zu erstellen und zu ändern.

**§ 27** *Absätze 2–4*

<sup>2</sup> Die Gemeinde entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren über das Gesuch und das Projekt. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden.

<sup>3</sup> Dem Gesuch darf nur entsprochen werden, wenn

- a. der Bau oder die Änderung im Interesse der Erschliessung eines grösseren Gebietes liegt oder
- b. die Mehrheit der interessierten Grundeigentümer zustimmt.

<sup>4</sup> Die Kosten sind von der Gemeinde nach dem Perimeterverfahren zu verteilen.

**§ 28** *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Können sich die Grundeigentümer über die Kosten nicht einigen, verteilt sie die Gemeinde auf Gesuch hin nach dem Perimeterverfahren.

<sup>3</sup> Auf Verlangen der Grundeigentümer kann die Gemeinde auch Abschnitte bezeichnen, die jeder Beteiligte zu unterhalten hat.

**§ 29** *Absätze 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann bestehende Wege öffentlich erklären. Mit der Öffentlich-erklärung wird ein Wegerecht als Dienstbarkeit enteignet.

<sup>3</sup> Die Gemeinde lässt die Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen. Wird die Öffentlich-erklärung aufgehoben, kann die Eintragung gelöscht werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann die Öffentlich-erklärung ändern oder aufheben. Bei Wegen, die in den Plänen enthalten sind, ist Artikel 7 Absätze 1 und 2 FWG anzuwenden.

**§ 33** *Absatz 4 (neu)*

<sup>4</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes regelt, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

## **35. Wasserbaugesetz**

Das Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979<sup>37</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2a** *Sachüberschrift sowie Absatz 2 (neu)*

Zuständigkeit

<sup>2</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

**§ 5** *Absatz 6 Einleitungssatz*

<sup>6</sup> Die zuständige Dienststelle kann nach Anhören der Gemeinde Ausnahmen von den gesetzlichen Gewässerabständen bewilligen

**§ 6** *Absatz 2 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Die zuständige Dienststelle kann nach Anhören der Gemeinde bauliche Veränderungen bewilligen

**§ 16** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat den Zustand der Gewässer und die Besorgung der Uferpflege im Sinne von § 10 zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Überwachung durch Wuhrgenossenschaften, Korporationen, Inhaber von Wassernutzungsrechten und privatrechtlich Pflichtige.

<sup>37</sup> SRL Nr. 760

**§ 17** *Massnahmen bei Hochwasser*

Bei Hochwasser bzw. Überschwemmungsgefahr hat die Gemeinde die nötigen Schutzmassnahmen anzuordnen und unverzüglich die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen.

**§ 21** *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Gemeinde setzt die Beiträge der Interessierten an die Kosten des Wasserbaus nach den §§ 109–112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren fest. In die Beitragspflicht können auch die Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen einbezogen werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt die Beiträge und liefert diese dem Kanton ab. Wo Wuhr- genossenschaften bestehen oder gegründet werden, erfolgen Erhebung und Ablieferung der Beiträge durch die Genossenschaften.

**§ 22a** *Einsprachen*

<sup>1</sup> Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der in der öffentlichen Bekanntmachung und in der Bekanntgabe an die Anstösser angegebenen Stelle einzureichen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Einsprachefrist leitet die Gemeinde die Einsprachen mit ihrer Vernehmlassung an die vom Regierungsrat in der Verordnung bezeichnete Instruktionsinstanz weiter. Diese prüft die Einsprachen und versucht sie gütlich zu erledigen.

**§ 27** *Absatz 4*

<sup>4</sup> Die Gemeinde hat darüber zu wachen, dass Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhaber von Wassernutzungsrechten, privatrechtlich Pflichtige oder die Interessierten die Unterhaltspflicht ordnungsgemäss erfüllen.

**§ 28** *Interessiertenbeiträge*

Besorgt die Gemeinde den Unterhalt, kann sie die Unterhaltskosten den Interessierten nach den §§ 109–112 des Planungs- und Baugesetzes im Perimeterverfahren ganz oder teilweise überbinden. In die Beitragspflicht können auch die Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen einbezogen werden.

**§ 31** *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Die beitragspflichtig erklärten Interessierten haben sich auf Anordnung der Gemeinde für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt zu Wuhrgenossenschaften gemäss den §§ 17ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zusammenzuschliessen. Ist ein freiwilliger Zusammenschluss nicht möglich, erfolgt die Genossenschaftsgründung durch Beschluss der Gemeinde.

<sup>2</sup> Bis sich die Genossenschaft konstituiert hat, trifft die Gemeinde die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Massnahmen.

**§ 35**    *Absatz 3*

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist anzuhören.

**§ 37**    *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Ablauf der Einsprachefrist ohne Verzug über das Gesuch und die öffentlich-rechtlichen Einsprachen, sobald die Stellungnahmen der interessierten kantonalen Stellen und der Gemeinde vorliegen oder die dafür gesetzte Frist unbenützt verstrichen ist.

**§ 43**    *Übertragung auf Dritte*

Die Übertragung einer Bewilligung auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Sie darf nur verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen oder der Dritte keine genügende Gewähr für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Pflichten bietet.

**§ 45**    *Absatz 3*

<sup>3</sup> Der Bewilligungsinhaber, dessen Baute oder Anlage nach Erlöschen der Bewilligung nicht mehr benützt wird, ist verpflichtet, diese auf seine Kosten zu beseitigen und die von der zuständigen Dienststelle nach Anhören der Gemeinde anzuordnenden Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen.

**§ 70**    *Absatz 3*

<sup>3</sup> Wenn der Unterhalt der öffentlichen Gewässer Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhabern von Wassernutzungsrechten, privatrechtlich Pflichtigen oder den Interessierten obliegt und diese ihrer Pflicht nicht nachkommen oder wenn die Anstösser bzw. Wuhrgenossenschaften die Uferpflege im Sinne von § 10 nicht besorgen, erlässt die Gemeinde die erforderlichen Verfügungen und sorgt für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

**§ 72**    *Absatz 1*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide über Interessiertenbeiträge (§§ 21 und 28) ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

## **36. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz**

Das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003<sup>38</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 5**     *Absatz 5 (neu)*

<sup>5</sup> Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

### **§ 11**    *Absätze 1 und 3*

<sup>1</sup> Das Departement holt zum Konzessionsgesuch Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde und der interessierten kantonalen Stellen ein.

<sup>3</sup> Das Gesuch mit den Unterlagen ist während 30 Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einsprachemöglichkeiten hinzuweisen.

### **§ 13**    *Einsprachen*

<sup>1</sup> Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich bei der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Stelle einzureichen. Vorzubringen sind auch Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts.

<sup>2</sup> Die Gemeinde leitet die Einsprachen mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Departement weiter.

### **§ 40**    *Absätze 1, 4 und 5*

<sup>1</sup> Wird die Wasserversorgung einem öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Versorgungsträger übertragen, erfüllt dieser die Aufgaben, die in einem Reglement, einem Entscheid der Gemeinde oder einem Vertrag umschrieben sind.

<sup>4</sup> Die Aufsicht verbleibt bei der Gemeinde. Sie hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

<sup>5</sup> Bestehen in einer Gemeinde mehrere Versorgungsträger, obliegt ihr die Koordination. Wo es das öffentliche Interesse erfordert, sorgt sie dafür, dass gemeinsame Anlagen erstellt und betrieben werden. Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen.

<sup>38</sup> SRL Nr. 770

**§ 43** *Wassermangel und aussergewöhnliche Trockenheit*

<sup>1</sup> Bei Wassermangel und aussergewöhnlicher Trockenheit treffen die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen die notwendigen Massnahmen.

<sup>2</sup> Diese Stellen können insbesondere

- a. die Wasserentnahme einschränken,
- b. die Verwendung des Wassers bestimmen,
- c. die Fortleitung von Quellwasser regeln,
- d. die Abgabe von Wasser an Dritte gegen angemessene Entschädigung verlangen.

**§ 48** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale oder kommunale Stelle sorgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands.

**§ 54** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Gemeinde und von Rechtsträgern, denen die Wasserversorgung übertragen ist, betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

**37. Energiegesetz**

Das Energiegesetz vom 7. März 1989<sup>39</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 8** *Absatz 3 (neu)*

<sup>3</sup> Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

**§ 12** *Absätze 1 und 5*

<sup>1</sup> Der Einbau von Klima- und Lüftungsanlagen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

<sup>5</sup> Anlagen mit geringer Leistung werden von der Bewilligungspflicht befreit und benötigen keine Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung. Sie sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde zu melden.

<sup>39</sup> SRL Nr. 773

**§ 13** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Die Erstellung und der Ersatz von Heizungen in Freiluft- und Hallenbädern bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

**§ 14** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Das Heizen offener baulicher Anlagen, wie Rampen, Passagen, Brücken und dergleichen, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

**§ 15** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Bau und Betrieb von Beschneiungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

## **38. Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr**

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr vom 21. Mai 1996<sup>40</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 4** *Sachüberschrift sowie Absatz 4 (neu)*

Zuständigkeit

<sup>4</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

**§ 39** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Der Zweckverband für den öffentlichen Agglomerationsverkehr entsteht, wenn die Zentrumsgemeinde und die Mehrheit der anderen Agglomerationsgemeinden den Statuten zugestimmt haben und der Regierungsrat diese genehmigt hat.

**§ 43** *Absätze 1 und 2*

<sup>1</sup> Drei Prozent der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die zuständigen Stellen von zwei Fünfteln aller Verbandsmitglieder können in den von den Statuten vorgesehenen Fällen ein Referendum oder eine Initiative einreichen. Für den Kanton handelt der Regierungsrat.

Absatz 2 wird aufgehoben.

<sup>40</sup> SRL Nr. 775

**§ 44** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Sofern kein anderes Rechtsmittel besteht, können die Beschlüsse der Verbandsgemeinden und des Zweckverbands für den öffentlichen Agglomerationsverkehr beim Verwaltungsgericht durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

**39. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914**

Das Gesetz vom 29. November 1926 betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914<sup>41</sup> (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) wird wie folgt geändert:

**§ 20** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die Anzeigepflicht liegt bei den mit der Leitung der Angelegenheit betrauten Personen oder Verbänden, und, wo solche fehlen, bei jedem Beteiligten. Auch die Gemeinde, in der die Streitigkeit ausbricht, ist anzeigepflichtig.

**40. Ruhetags- und Ladenschlussgesetz**

Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987<sup>42</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 4a** *(neu)*  
*Zuständigkeit in den Gemeinden*

Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde für den Vollzug dieses Gesetzes der Gemeinderat.

**§ 9** *Ausnahmebewilligungen der Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Schützenfeste und Schiesswettkämpfe mit regionaler Bedeutung sowie traditionelle Schiessanlässe von 12 bis 20 Uhr gestatten.

<sup>41</sup> SRL Nr. 851

<sup>42</sup> SRL Nr. 855

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Gemeinde Schiessveranstaltungen statt von 8 bis 12 Uhr gemäss § 6 Absatz 1g von 12 bis 18 Uhr während 4 Stunden gestatten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften, wie Geschäften, die Uhren, Bijouterie, Broderie, Bücher, Souvenirs oder Sportartikel anbieten, in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs gestatten, von 8 bis 20 Uhr offenzuhalten.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann gestatten, die Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Jahr offenzuhalten, wobei ein Sonntag auf den Monat Dezember fallen muss.

### **§ 15** *Besondere Schliessungszeiten*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann zwei Abendverkäufe pro Woche bis spätestens 21 Uhr bewilligen, nicht aber am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.

<sup>2</sup> Sie kann speziell auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäften, wie Geschäften, die Uhren, Bijouterie, Broderie, Bücher, Souvenirs oder Sportartikel anbieten, in Zeiten erheblichen Fremdenverkehrs gestatten, bis 22.30 Uhr offenzuhalten.

## **41. Sozialhilfegesetz**

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989<sup>43</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 15** *Gemeinderat und Bürgerrat*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Sozialhilfe, die der Einwohnergemeinde übertragen ist. Besteht eine Bürgergemeinde mit einer eigenen Behördenorganisation, entscheidet der Bürgerrat. Gemeinde- oder Bürgerrat können die Befugnis zum Entscheid ganz oder teilweise an das Sozialamt oder an Dritte delegieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über Ansprüche auf Inkassohilfe im Sinn von § 44. Er kann die Befugnis zum Entscheid ganz oder teilweise an das Sozialamt oder an Dritte delegieren.

### **§ 16** *Absätze 1 und 3*

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde führt ein Sozialamt.

<sup>43</sup> SRL Nr. 892

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung von Aufgaben des Sozialamtes einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen.

### § 70 *Absatz 1*

<sup>1</sup> Wer gewerbmässig nicht mehr als drei Betagten über 65 Jahren, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewährt, bedarf der Bewilligung der Gemeinde, in der er diese Tätigkeit ausübt, und untersteht ihrer Aufsicht.

## **42. Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995**

Das Einführungsgesetz vom 29. Juni 1998 zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6. Oktober 1995<sup>44</sup> wird wie folgt geändert:

### § 3 *Absatz 2*

<sup>2</sup> Steuererleichterungen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt wird, gewährt werden.

### § 5 *Absatz 2*

<sup>2</sup> Die zuständige Dienststelle unterbreitet das Gesuch dem Finanzdepartement zur Vernehmlassung und holt bei Gesuchen um Gewährung von Steuererleichterungen die Stellungnahme der Gemeinde ein, in der das Vorhaben ausgeführt wird.

## **43. Kantonales Landwirtschaftsgesetz**

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995<sup>45</sup> wird wie folgt geändert:

### § 5 *Absatz 4 (neu)*

<sup>4</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

<sup>44</sup> SRL Nr. 901

<sup>45</sup> SRL Nr. 902

**§ 57** *Unterabsatz c*

Zuständige Behörden im Sinn des Artikels 90 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>46</sup> sind

c. die Gemeinde für die Anmerkung im Grundbuch nach Artikel 86 BGBB<sup>46</sup>.

**§ 59** *Unterabsatz b*

Zuständige Behörden im Sinn des Artikels 53 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht sind

b. die Gemeinde als einspracheberechtigte Behörde.

## **44. Kantonales Waldgesetz**

Das Kantonale Waldgesetz vom 1. Februar 1999<sup>47</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2a** *Absatz 2 (neu)*

<sup>2</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

**§ 6** *Absatz 2*

<sup>2</sup> Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979<sup>48</sup> hat die Gemeinde bei der zuständigen Dienststelle Waldfeststellungen in jenen Bereichen zu beantragen, in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen.

## **45. Gewerbepolizeigesetz**

Das Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995<sup>49</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>46</sup> SR 211.412.11

<sup>47</sup> SRL Nr. 945

<sup>48</sup> SR 700

<sup>49</sup> SRL Nr. 955

**§ 26** Absatz 2

<sup>2</sup> Die Bewilligung für ein Spiellokal wird nach Anhören der Gemeinde für genau umschriebene Räumlichkeiten und für längstens vier Jahre erteilt. Sie schliesst die Betriebsbewilligung für Geschicklichkeitsspielgeräte nicht ein.

**46. Gastgewerbegesetz**

Das Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 1997<sup>50</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 24** Absatz 3

<sup>3</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin kann in Einzelfällen bis zur Sperrstunde bei der Polizei um eine Verlängerung der Öffnungszeit bis spätestens 4.00 Uhr nachsuchen. Die Polizei hat die Gemeinde über solche Verlängerungen periodisch zu informieren. Die Gemeinde kann die Polizei in begründeten Fällen mittels Entscheid beauftragen, Verlängerungsbewilligungen zu verweigern.

**§ 25** Absatz 1

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinstanz kann für gastgewerbliche Betriebe dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) und für Einzelanlässe Ausnahmen von der Schliessungszeit (inkl. Freinächte) bewilligen, wenn die öffentliche Ordnung und die Nachtruhe nicht beeinträchtigt werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Aufhebung der Bewilligung verlangen.

**§ 26** Absatz 2

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann zwischen dem Schmutzigen Donnerstag und dem Gütismontag für die gastgewerblichen Betriebe gemäss Absatz 1 weitere Freinächte bewilligen.

**§ 31** Absatz 2 (neu)

<sup>2</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die für das Gastgewerbewesen zuständige Stelle der Gemeinderat.

<sup>50</sup> SRL Nr. 980

## **II.**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>51</sup>.

Luzern, 19. März 2007

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin: Heidi Lang-Iten  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>51</sup> Die Referendumsfrist lief am 23. Mai 2007 unbenützt ab (K 2007 1453).